

RS Vwgh 1989/5/12 87/17/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs 1 ViehWG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt nach § 5 Abs 1 VStG. Es ist daher Sache des Besch, alles, was für seine Entlastung spricht, initiativ darzulegen.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170153.X02

Im RIS seit

12.05.1989

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at